

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 31. August

1950

Inhalt:

Bekanntmachung des Bayer. Ministerpräsidenten betr. Aufhebung einzelner Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 16. August 1950	S. 111	Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Apothekenwesen vom 28. Juli 1950	S. 115
Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 12. Juli 1950	S. 111	Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950	S. 115
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 vom 24. Juli 1950	S. 112	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 8. August 1950	S. 117
Verordnung über das Apothekenwesen vom 28. Juli 1950	S. 115		

Bekanntmachung

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1950 beschlossen, den § 4 Abs. 2 letzter Halbsatz sowie § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Wiedergutmachung von Schaden an Leben, Körper und Gesundheit) vom 17. Mai 1950 (GVBl. S. 83) aufzuheben.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 4 Absatz (2)

„. . . außerdem unbeschadet abweichender Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen, solange der Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat.“

§ 17 Absatz (1), Ziffer 2:

„unbeschadet abweichender Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen, solange der Verfolgte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat.“

München, den 16. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. Josef Müller,

Stv. Ministerpräsident und Staatsminister
der Justiz

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die
Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

Vom 12. Juli 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 — RGBL. I S. 66. 154 — in Verbindung mit der Durchführungsverordnung der Bayer. Staatsregierung zu dieser Verordnung vom 14. 6. 1950 — GVBl. S. 91 — wird bestimmt:

§ 1

Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstal-

ten vom 13. 2. 1924 üben in den Anstalten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in privaten Anstalten die örtlich zuständigen Dienststellen der Gewerbeaufsicht (Gewerbeaufsichtsämter) aus. Diese werden auch mit der Aufsicht in den staatlichen Versehrtenkrankenhäusern beauftragt.

Die Regelung der Aufsicht in den dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstehenden Kliniken sowie in sonstigen Krankenpflegeanstalten des Staates bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden vorbehalten.

§ 2

Die Gewerbeaufsichtsämter sollen Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten in der Regel nur im Benehmen mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern treffen. Bei Anordnungen auf Grund der Arbeitszeitordnung oder des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 — RGBL. I S. 447 und 437 — brauchen die Gesundheitsämter nicht gehört zu werden.

§ 3

Beschwerden gegen Anordnungen der Gewerbeaufsichtsämter werden durch die Regierungen, Beschwerden gegen Anordnungen der in § 1 Abs. 2 erwähnten Dienstbehörden werden durch die übergeordneten Dienstbehörden entschieden.

§ 4

An Stelle der in § 2 und § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 genannten Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 1923 — RGBL. I S. 1249 — ist die Arbeitszeitordnung in der neuen Fassung vom 30. 4. 1938 — RGBL. I S. 447 — getreten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1950 in Kraft.

München, den 12. Juli 1950

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit u. Soziale Fürsorge
Krehle, Staatsminister

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (GVBl. S. 297)

Vom 24. Juli 1950

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (GVBl. S. 297) wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Allgemeines

§ 1

Zu Art. 1:

(1) Der Feuerschutz ist Pflichtaufgabe der Gemeinden.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Feuerschutzes durch die Gemeinde gehören die erforderlichen Vorkehrungen, um Schadenfeuer auf den Herd (Entstehungsort) zu beschränken und wirksam zu bekämpfen.

(3) Ferner müssen die Normbestimmungen für den Feuerschutz und die Güte- oder Prüfvorschriften für Feuerschutzeinrichtungen beachtet werden.

§ 2

Zu Art. 2:

(1) Der Zweck der Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr und — auf Anforderung der zuständigen Behörde — bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden. Die Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Brandverhütung berufen. In Städten mit Berufsfeuerwehr sollen die Aufgaben der Brandverhütung der Berufsfeuerwehr übertragen werden.

(2) Bei Feuersgefahr innerhalb der Gemeinde ist die Feuerwehr ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet. Bei Feuersgefahr außerhalb der Gemeinde richtet sich die Leistung von Löschhilfe nach Art. 15 des Gesetzes.

(3) Bei anderen Notständen sind der Bürgermeister oder sein Vertreter und das Landratsamt berechtigt, die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufzurufen.

(4) Die aktiven Mitglieder und die Anwärter der Feuerwehr erhalten einen Feuerwehrdienstausweis, der für die Freiwillige, die Berufs- und die Pflichtfeuerwehr von der Gemeinde, für die Werkfeuerwehr vom Betrieb auszustellen ist.

Freiwillige Feuerwehr

§ 3

Zu Art. 3:

(1) In jeder Gemeinde besteht grundsätzlich nur eine Freiwillige Feuerwehr.

(2) Gehören zu einer Gemeinde räumlich weit getrennte, größere geschlossene Siedlungen, so können selbständige Feuerwehren für solche Gemeindeteile gebildet werden.

(3) Bestehen in einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr ständige, mit hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen besetzte Wachen, so erfüllen diese Wachen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Die Freiwillige Feuerwehr für einen Gemeindeteil führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr (Gemeindeteil) Gemeinde (Bezeichnung der Gemeinde). Eine Freiwillige Feuerwehr mit Ständiger Wache führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Stadt mit Ständiger Wache.

(5) In die Freiwillige Feuerwehr können alle körperlich und geistig gesunden männlichen Gemeindeglieder mit unbescholtenem Ruf nach vollendetem 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Als Anwärter können Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

(6) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet,

- a) an dem Unterrichts-, Übungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) an Ausbildungsveranstaltungen für den Feuerschutzdienst teilzunehmen,
- c) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden,
- d) sich gegenüber anderen Feuerwehrmitgliedern kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- f) die ihnen anvertrauten Bekleidungsstücke, Ausrüstungs- und Feuerschutzgeräte sorgfältig zu pflegen und nur für den Feuerschutzdienst zu benutzen.

Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach der Satzung.

(7) Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Auf Ausschluß kann insbesondere erkannt werden

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit und unbotmäßigem Benehmen im Dienst,
- c) bei Trunkenheit im Dienst,
- d) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- e) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- f) auf Antrag des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

(8) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Löschgruppen, deren Zahl sich nach Art und Größe des Gemeindegebietes richtet.

(9) Im Zweifelsfall bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der erforderlichen Löschgruppen.

(10) Für die Zahl der Feuerwehrmänner und der Dienstgrade gilt der nachfolgende Plan für die Normalstärke der Freiwilligen Feuerwehren.

Normalstärke der Freiwilligen Feuerwehren

1—12 Löschruppen unter Zugrundelegung 3facher Besetzung der Geräte

Anzahl der Löschruppen	Brandmeister	Löschrmeister	Dienstgrade insges.	Feuerwehrmann	Maschinist	Mannschaft insgesamt	Gesamtstärke
1	—	2	2	21	3	24	26
2	—	3	3	36	5	41	44
3	1	4	5	57	8	65	70
4	1	6	7	73	10	83	90
5	2	6	8	87	12	99	107
6	2	8	10	109	15	124	134
7	3	9	12	124	17	141	153
8	3	12	15	147	20	167	182
9	4	12	16	161	22	183	199
10	5	13	18	183	25	208	226
11	5	14	19	197	27	224	243
12	7	15	22	220	30	250	272

(11) Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten nach den Ausbildungsgrundsätzen ernannt.

(12) Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr ist 1 Löschruppe. In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf 18 Mann beschränkt werden.

§ 4

Zu Art. 4:

(1) Als Feuerwehrkommandant kann gewählt werden, wer

- a) mindestens seit drei Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Dienst geleistet hat,
- b) die nach den Ausbildungs- und Laufbahnrichtlinien vorgesehenen Lehrgänge erfolgreich besucht hat,
- c) nach seinen persönlichen Eigenschaften für die Leitung der Feuerwehr geeignet erscheint.

(2) Aufgabe des Feuerwehrkommandanten ist

- a) die Leitung des Ausbildungs-, Übungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienstes,
- b) die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte, des Gerätehauses und der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,
- c) die Beratung der Gemeinde in allen Angelegenheiten des Feuerschutzes, namentlich bei der Schaffung von Feuerschutzeinrichtungen, und die Anregung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 5

Zu Art. 5:

(1) Der Verdienstausfall beim Einsatz bei Bränden und Notständen ist zu erstatten, wenn die Dienstleistung länger als 2 Stunden dauert und dem Feuerwehrmann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die unentgeltliche Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.

(2) Für die Fälle, in denen der ununterbrochene Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung die Dauer von 48 Stunden übersteigt, regelt das Staatsministerium des Innern die Erstattung des Verdienstausfalles. Voraussetzung ist, daß das Staatsministerium des Innern innerhalb dieser Frist von der Gemeinde des Brand- oder Schadensortes verständigt wurde.

(3) Für die Wachttätigkeit in Theatern, Versammlungsräumen usw. (Theaterwache) oder nach Beendigung der Löscharbeiten auf der Brandstelle (Brandwache) wird den Mitgliedern der Freiwilligen

Feuerwehr der ortsübliche Stundenlohn, der den Sätzen für Gesellen im Bauhauptgewerbe entsprechen soll, bezahlt. Die Kosten für Theaterwachen trägt der Unternehmer des Betriebes. Die Kosten der Brandwache, die von dem technischen Leiter der Löscharbeiten (§ 12 Abs. 4) für notwendig erachtet wird, trägt die Gemeinde; wird die Brandwache auf Wunsch des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angeordnet, so treffen ihn die Kosten. Das gleiche gilt für die Kosten der Aufräumarbeiten.

(4) Bei Dienstleistung von mehr als 6 Stunden haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf kostenlose Verpflegung. Für die Verpflegung hat zu sorgen, wer zur organisatorischen Leitung befugt ist (§ 12 Abs. 5).

(5) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Mitglieder von Pflichtfeuerwehren und beim Einsatz außerhalb ihrer Betriebe auch für Werkfeuerwehren.

Berufsfeuerwehr

§ 6

Zu Art. 8:

(1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Gemeindeeinrichtung.

(2) Eine Feuerwehr darf nur dann die Bezeichnungen „Berufsfeuerwehr“ führen, wenn sie

- a) von einem nach den Richtlinien gemäß Abs. (3) ausgebildeten hauptberuflichen Feuerwehringenieur geleitet wird,
- b) aus hauptberuflich tätigen Löschräften besteht,
- c) die Löschräfte in einer Feuerwache untergebracht und mindestens in Stärke einer Löschruppe ständig alarmbereit sind,
- d) eine Mindeststärke von zwei Löschruppen, zwei Telephonisten und den notwendigen Reservekräften aufweist,
- e) nach Ausrüstung und Leistungsfähigkeit den unter Berücksichtigung einer in der Gemeinde etwa vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr und von Werkfeuerwehren nach den örtlichen Verhältnissen zu stellenden Anforderungen genügt.

Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung nach Anhörung des Bayerischen Städteverbandes eine Feststellung treffen, ob eine Wehr diesen Anforderungen genügt.

(3) Für die Einstellung, Prüfung, Beförderung und Besoldung der Angehörigen der Berufsfeuerwehren kann das Staatsministerium des Innern im Beneh-

men mit dem Landespersonalamt und dem Bayerischen Städteverband Richtlinien im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Angestelltenrechts erlassen. Diese Richtlinien können auf die Angehörigen von Ständigen Wachen von Freiwilligen Feuerwehren ausgedehnt werden.

(4) Der Dienstbetrieb in der Berufsfeuerwehr ist durch eine gemeindliche Dienstordnung zu regeln. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen in anderen Betrieben nicht beschäftigt werden, wenn dadurch die Aufgaben der Berufsfeuerwehr beeinträchtigt würden. Gemeindliche Werkstätten für Feuerwehren, Einrichtungen des Rettungs- und Unfalldienstes und zum Transport von Kranken gelten nicht als andere Betriebe in diesem Sinne.

Werkfeuerwehr

§ 7

Zu Art. 9:

(1) Die Werkfeuerwehren sind Einrichtungen der Betriebe.

(2) Betriebe mit besonderer Brandgefahr sind Betriebe, die nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit der Betriebsräume, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren eines erhöhten Feuerschutzes bedürfen.

(3) Soll einem Betrieb die Verpflichtung zur Bildung einer Werkfeuerwehr auferlegt werden, sind vorher die für Feuer-, Betriebs- und Unfallschutz zuständigen Stellen (Kreisbrandinspektor, Leiter der Berufsfeuerwehr, Gewerbeaufsichtsamt, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Bayer. Versicherungskammer usw.) gutachtlich zu hören.

(4) Eine Werkfeuerwehr kann nur anerkannt werden, wenn

- a) der Leiter der Feuerwehr die Voraussetzungen eines Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt,
- b) die Leistungsfähigkeit der Wehr den nach den Verhältnissen des Betriebes zu stellenden Anforderungen an Zahl und Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen und Ausrüstung der Wehr entspricht,
- c) die ständige Alarmbereitschaft auch außerhalb der Arbeitszeit in ausreichendem Maße sichergestellt ist,
- d) die Ausbildungsgrundsätze für die Freiwilligen Feuerwehren beachtet sind.

(5) Die Kreisbrandinspektoren wachen darüber, daß die anerkannten Werkfeuerwehren die Anerkennungsbedingungen dauernd erfüllen.

Kreisbrandinspektor

§ 8

Zu Art. 11:

(1) Dem Kreisbrandinspektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er versammelt mindestens zweimal im Jahr alle Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr zu einer Ausbildungsveranstaltung.
- b) Er selbst oder sein Vertreter besichtigen mindestens alle zwei Jahre die Freiwilligen und die Pflichtfeuerwehren des Kreises, um sich vom Ausbildungs- und Ausrüstungsstand zu überzeugen.
- c) Er oder sein Stellvertreter nehmen an jedem größeren Feuerwehreinsatz im Kreis teil.
- d) Er unterstützt die Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren und die Leiter der Werkfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- e) Er unterstützt die Gemeinden mit seinem Rat bei der Beschaffung und beim Bau von Feuerschutzeinrichtungen. Er soll insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen bei den Gemeinden schriftlich anregen.

f) Er nimmt an den Dienstversammlungen der Kreisbrandinspektoren teil.

g) Er berät die untere Verwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten des Feuerschutzes.

(2) Der Kreisbrandinspektor muß jederzeit fernmündlich erreichbar sein. Außerdem muß Vorsorge getroffen sein, daß er jederzeit über ein geeignetes Kraftfahrzeug verfügen kann. Ist der Kreisbrandinspektor verhindert, gilt dies für den Stellvertreter.

§ 9

Zu Art. 12:

(1) Der Kreisbrandinspektor und sein Stellvertreter müssen

- a) mindestens seit fünf Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Dienst geleistet haben,
- b) die nach den Ausbildungsgrundsätzen vorgesehenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben,
- c) nach ihren persönlichen Eigenschaften für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisbrandinspektors geeignet sein.

(2) Der erfolgreiche Besuch der vorgesehenen Lehrgänge wird durch das Zeugnis einer staatlichen Feuerwehrschule auf Grund einer Prüfung nachgewiesen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) Die gleichen Voraussetzungen muß der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einem Stadtkreis erfüllen. Ausgenommen sind die Leiter von Berufsfeuerwehren.

§ 10

Zu Art. 13:

(1) Als Kreisbrandinspektor kann nur gewählt werden, wer vom Landratsamt vorgeschlagen wird und die Voraussetzungen nach Art. 12 des Gesetzes und § 9 dieser Verordnung erfüllt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Kreisbrandinspektoren bleiben auch ohne Ablegung einer Prüfung im Amt. Für die Wiederwahl können sie nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Bedingungen nach Abs. (1) erfüllen.

(3) Vor der Bestimmung seines Stellvertreters soll der Kreisbrandinspektor die Feuerwehrkommandanten hören.

Kreisbrandmeister

§ 11

Zu Art. 14:

Als Kreisbrandmeister kann nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten erfüllt.

Löschhilfe

§ 12

Zu Art. 15:

(1) Die Löschhilfe muß rechtzeitig angefordert werden.

(2) Die Entfernung von 15 km ist nach der Luftlinie von der Grenze des Gemeindebezirkes zu rechnen.

(3) Die Leitung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen zerfällt in die technische Leitung und die organisatorische Leitung.

- a) Die technische Leitung umfaßt die Befugnis, den taktischen Einsatz der Feuerlöschkräfte zu regeln.
- b) Die organisatorische Leitung umfaßt die Aufgabe, auswärtige Feuerlöschkräfte oder sonstige Hilfskräfte, auf Anforderung der technischen Leitung, an die Brand- oder Schadensstelle zu rufen. Ihr obliegt ferner die Versorgung der Feuerwehren und sonstigen Hilfskräfte beim Einsatz.

(4) Die technische Leitung auf der Brandstelle obliegt dem Kommandanten der Feuerwehr des Brand- oder Schadensortes.

Treffen andere Feuerwehren an der Brand- oder Schadensstelle ein, so erhalten sie von dem technischen Leiter ihre Aufgabe zur selbständigen Erfüllung zugewiesen.

Findet sich der Kreisbrandinspektor oder sein Stellvertreter an der Brand- oder Schadensstelle ein, so übernimmt er die technische Leitung.

Der Kreisbrandinspektor kann die technische Leitung im Einzelfall einer anderen geeigneten Person übertragen. Soll dies für eine oder mehrere Gemeinden auf Dauer geschehen, so ist die Zustimmung des Landratsamtes notwendig.

Wird eine Berufsfeuerwehr unter Leitung eines mit den Aufgaben eines Brandingenieurs betrauten Feuerwehrdienstgrades tätig, so steht diesem die technische Leitung zu.

Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer hilfeleistenden Feuerwehr eines Nachbarkreises die jeder einzelnen eingesetzten Feuerwehr des eigenen Kreises erheblich und ist ihr Einsatz zur wirksamen Brand- oder Schadensbekämpfung notwendig, so steht die technische Leitung dem Leiter der hilfeleistenden Feuerwehr zu.

Bei Bränden in Betrieben mit einer anerkannten Werkfeuerwehr obliegt die technische Leitung dem Leiter der Werkfeuerwehr. Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer hilfeleistenden Feuerwehr die der Werkfeuerwehr erheblich, so steht die technische Leitung dem Leiter der hilfeleistenden Feuerwehr zu. Der Leiter der Werkfeuerwehr ist verpflichtet, diesen bei der technischen Leitung zu unterstützen.

Bei Bränden und Schadensfällen im Bereich einer Fachbehörde (z. B. der Forstverwaltung, der Bergverwaltung, der Bundesbahn, der Bundespost, der Straßen- und Flußbauverwaltung) kann die Fachbehörde die technische Leitung übernehmen.

(5) Die organisatorische Leitung obliegt der Gemeinde, bei Bränden und Schadensfällen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr der Werkleitung, bei solchen im Bereich einer Fachbehörde dieser.

- (6) Unentgeltliche Löschhilfe ist zu leisten, wenn
- a) die Anforderung einer zuständigen Stelle (Art. 2 des Gesetzes) vorliegt oder
 - b) die Annahme gerechtfertigt ist, daß Hilfe benötigt wird.

Die entgeltliche Löschhilfe ist nur auf Anforderung durch die zuständigen Stellen zu leisten.

(7) Die Löschhilfe im Umkreis von 15 km wird nur dann kostenlos geleistet, wenn die hilfebedürftige Gemeinde alle Vorkehrungen getroffen und alle Maßnahmen für ihre Verwendung ergriffen hat, um den Brand mit eigenen Mitteln zu bekämpfen.

(8) Der Kostenersatz für die entgeltliche Löschhilfe umfaßt die tatsächlichen Barauslagen und die Aufwendungen für die Hilfeleistungen.

§ 13

Zu Art. 18:

(1) Aus dem Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens werden als Einrichtungen zur Förderung des Feuerschutzes und des Feuerlöschwesens unterhalten

- a) das Bayerische Landesamt für Feuerschutz
- b) die staatlichen Feuerweherschulen.

(2) Das Bayerische Landesamt für Feuerschutz ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Stelle; bei den Regierungen können Außenstellen des Landesamts errichtet werden.

(3) Die staatlichen Feuerweherschulen unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 24. Juli 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung über das Apothekenwesen

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund der Art. 9 und 30 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. 1. 1868 (Ges. Bl. 1866/69 S. 309, 329), des § 367 Nr. 3 und 5 StGB, des Art. 2 Ziff. 8 und 9 sowie des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12. 1871 (Ges. Bl. 1871 S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 18 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. 6. 1913 (GVBl. S. 343) in der Fassung der Verordnungen vom 17. 11. 1918 (GVBl. S. 31), 13. 1. 1920 (GVBl. S. 15), 21. 11. 1932 (GVBl. S. 425), 16. 4. 1934 (GVBl. S. 237), 9. 7. 1934 (GVBl. S. 297), 29. 10. 1934 (GVBl. S. 403), 8. 3. 1935 (GVBl. S. 110), 6. 5. 1935 (GVBl. S. 425), 7. 5. 1936 (GVBl. S. 87), 27. 3. 1939 (GVBl. S. 80), 11. 9. 1939 (GVBl. S. 273) und 11. 9. 1946 (GVBl. 1947 S. 104) erhält folgenden Absatz IV:

„IV. Die Befähigung zur Führung einer Hausapotheke ist durch erfolgreiche Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Apotheker nachzuweisen. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit in einer größeren Apotheke voraus. Die auf Grund der bisherigen Befähigungsnachweise erteilten Bewilligungen zur Führung einer Hausapotheke bleiben unbeschadet der Widerruflichkeit nach Abs. III unberührt.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. August 1950 in Kraft.
München, 28. Juli 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 5417 a 13 über das Apothekenwesen

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund des § 61 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) wird in Ziffer 23 der Ministerialbekanntmachung über das Apothekenwesen vom 28. 6. 1913 (GVBl. S. 367) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 13. 6. 1917 (GVBl. S. 189), 13. 1. 1920 (GVBl. S. 17) und 16. 4. 1934 (GVBl. S. 238) Absatz III gestrichen. Die bisherigen Absätze IV und V werden III und IV.

München, 28. Juli 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung

über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren

Vom 8. August 1950

Auf Grund des Art. 55 Ziff. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung und des Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

ERSTER ABSCHNITT

Die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 1

Die Vertretungsbehörde und die Ausgangsbehörde

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird der Bayerische Staat (Fiskus) vor ordentlichen Gerichten

und besonderen Gerichten durch die Vertretungsbehörde (§§ 2, 3, 4, 6) vertreten, unbeschadet des Rechts und der Pflicht, sich durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, gleichgültig, ob der Anspruch aus einer Erklärung, Handlung oder Unterlassung der Vertretungsbehörde oder einer anderen Behörde oder Stelle hergeleitet wird (Ausgangsbehörde).

(2) Die Beauftragten der Vertretungsbehörde bedürfen nicht einer besonderen Vollmacht.

(3) Die Vertretungsbehörde sorgt für die erforderliche Beteiligung der Ausgangsbehörde.

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörde

(1) Allgemeine Vertretungsbehörden sind das Staatsministerium der Finanzen und die Zweigstellen der Oberfinanzpräsidien München und Nürnberg.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde, wenn Ausgangsbehörde ein Staatsministerium ist. Im übrigen sind die Zweigstellen allgemeine Vertretungsbehörden; örtlich zuständig ist die Zweigstelle, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

§ 3

Vertretungsbehörde kraft Übertragung oder Übernahme

(1) Die Zweigstelle als allgemeine Vertretungsbehörde kann die Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit einer anderen Behörde übertragen und zwar

a) wenn die Ausgangsbehörde zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Unter- und Kultur, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder für Verkehrsangelegenheiten gehört, der für den Sitz der Ausgangsbehörde zuständigen Oberlandesgerichts;

b) wenn die Ausgangsbehörde zum Geschäftsbereich der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder für Verkehrsangelegenheiten gehört, der für den Sitz der Ausgangsbehörde zuständigen Regierung, es sei denn, daß die Ausgangsbehörde zum Geschäftsbereich der Ministerialforstverwaltung gehört. Ist Ausgangsbehörde die Straßenverkehrsverwaltung München oder deren Außenstelle Fürth, so kann die Übertragung an diese erfolgen;

c) wenn die Ausgangsbehörde dem Bereich der Arbeitsverwaltung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge angehört, dem für den Sitz der Ausgangsbehörde zuständigen Landesarbeitsamt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen als allgemeine Vertretungsbehörde ist befugt, die Vertretung im einzelnen Fall oder für eine Gattung von Fällen einer Zweigstelle oder einem anderen Staatsministerium zu übertragen. Wenn Ausgangsbehörde ein Staatsministerium ist, erfolgt die Übertragung im Einvernehmen mit diesem.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen ist befugt, die Vertretung im einzelnen Falle oder für eine Gattung von Fällen zu übernehmen, in den Fällen des § 4 jedoch nur im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsministerium.

(4) Die Übertragung oder Übernahme der Vertretung für eine Gattung von Fällen erfolgt durch Bekanntgabe der beteiligten Staatsministerien im Bayerischen Staatsanzeiger, die Übertragung oder Übernahme der Vertretung im einzelnen Falle durch Verständigung der Beteiligten und der an sich zuständigen Vertretungsbehörde.

§ 4

Notwendige Übertragung der Vertretung

(1) Die Zweigstelle hat die Vertretung nach § 3 Abs. 1 zu übertragen, wenn der geltendgemachte Anspruch auf die Verletzung der Amtspflicht im Dienst als Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger, Ur-

kundsbeamter, Gerichtsvollzieher oder Strafvollzugsbeamter gegründet wird oder wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis eines Angestellten oder Arbeiters oder einem Miet- oder Pachtverhältnis der oder mit der Ausgangsbehörde handelt.

(2) Die Vertretung ist außerdem zu übertragen, wenn das der Ausgangsbehörde vorgesetzte Staatsministerium im einzelnen Fall das Staatsministerium der Finanzen darum ersucht und an dem Rechtsstreit nur der Geschäftsbereich des ersuchenden Staatsministeriums beteiligt ist.

§ 5

Sonstige Fälle der Übertragung der Vertretung

Abgesehen von den Fällen des § 4 wird die Zweigstelle die Vertretung regelmäßig nur dann übertragen, wenn anzunehmen ist, daß für die Führung des Rechtsstreits die Sonderkenntnisse und -erfahrungen des Geschäftsbereichs, dem die Ausgangsbehörde angehört, von maßgeblicher Bedeutung sein werden.

§ 6

Sondervertretung

(1) Die §§ 1 mit 3 gelten nicht

1. soweit der Präsident des Landtags nach Art. 21 der Verfassung in Rechtsstreitigkeiten den Staat vertritt;
2. soweit der Präsident des Senats nach § 22 des Gesetzes über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162) den Staat vertritt;
3. soweit die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene den Staat als Landesfürsorgeverband vertritt (Art. 15 des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939, GVBl. S. 185);
4. soweit die Vertretung des Staates durch Art. 159 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 321) oder allgemeine Anordnungen auf Grund dieser Vorschrift geregelt ist;
5. für Ansprüche auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1904, RGBl. S. 321) und auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (§ 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 345).

(2) Nicht berührt werden die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (GVBl. S. 438) und die Bekanntmachung zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf abgetretene oder verpfändete Forderungen gegen das Land Bayern vom 21. 8. 1934 (GVBl. S. 346).

§ 7

Vertretung im Konkurs

§ 1 gilt für die Vertretung des Bayerischen Staates im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses entsprechend, soweit nicht die Finanzämter und Oberfinanzpräsidien zuständig sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Abhilfungsverfahren

§ 8

Die gesetzliche Grundlage

Nach Art. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 (GVBl. S. 401) können Ansprüche gegen den Fiskus erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsbehörde um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar

keine Entschließung erhalten hat. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

§ 9

Die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Ansprüche gegen den Bayerischen Staat (Fiskus) sind bei der Ausgangsbehörde geltend zu machen.

(2) Die Ausgangsbehörde trifft ihre Entscheidung regelmäßig nach Beteiligung der allgemeinen Vertretungsbehörde oder in den Fällen der allgemeinen Übertragung der Vertretung (§ 3 Abs. 2, 4) und in den Fällen der notwendigen Übertragung der Vertretung (§ 4) nach Beteiligung der hiernach zuständigen Vertretungsbehörde. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Belehrung darüber zu versehen, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltendgemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn auf Abhilfesuch an die näher zu bezeichnende höhere Verwaltungsbehörde eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Abhilfesuches keine Entscheidung ergangen ist, und daß das Abhilfesuch bei der näher zu bezeichnenden Ausgangsbehörde einzureichen ist.

(3) Ist die Ausgangsbehörde ein Gericht, so ist die Entscheidung eine Tätigkeit der Gerichtsverwaltung (Justizverwaltung).

§ 10

Das Abhilfesuch

(1) Das Abhilfesuch richtet sich gegen die Entscheidung über den geltendgemachten Anspruch (§ 9) oder gegen die Unterlassung einer solchen Entscheidung binnen angemessener Frist an die der Ausgangsbehörde zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfesuches und legt sie mit eingehender tatsächlicher und rechtlicher Stellungnahme unverzüglich vor, nötigenfalls erstattet sie einen Zwischenbericht. Die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Beteiligung der Vertretungsbehörde und, wenn die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Staatsministerium ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. In rechtlich einfachen Fällen von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung kann die Beteiligung der Vertretungsbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen unterbleiben.

(2) Wird das Abhilfesuch unmittelbar bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde eingelegt, so bestätigt diese den Eingang und ersucht die Ausgangsbehörde um unverzügliche eingehende tatsächliche und rechtliche Stellungnahme sowie um einen etwa erforderlichen Zwischenbericht.

(3) Ist die Ausgangsbehörde ein Staatsministerium, so entfällt das Abhilfesuch, ebenso in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Die Ausgangsbehörde bemerkt in ihrer Entscheidung über den geltendgemachten Anspruch, daß die Entscheidung als Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung zu gelten hat.

§ 11

Kosten

Für die Entscheidungen (Erklärungen) im Abhilfesuchverfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 12

Sonderbestimmungen

Das Verfahren nach Art. 158 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird nicht berührt.

DRITTER ABSCHNITT**Die Vertretung des Bayerischen Staates in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

§ 13

Die Vertretungsbehörde

(1) In Parteistreitigkeiten im Sinne des § 85 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258, 274) sind allgemeine Vertretungsbehörden des Bayerischen Staates als des Klägers, Beklagten oder sonstwie am Rechtsstreit Beteiligten (§ 91 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit) das Staatsministerium der Finanzen und die Zweigstellen der Oberfinanzpräsidien München und Nürnberg. § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden, örtlich zuständig ist die Zweigstelle, in deren Bezirk das zuständige Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Die Zweigstelle kann die Vertretung im einzelnen Fall der für den Sitz der Ausgangsbehörde zuständigen Regierung oder der Ausgangsbehörde übertragen. Sie hat die Vertretung zu übertragen, wenn das der Ausgangsbehörde vorgesetzte Staatsministerium im einzelnen Fall das Staatsministerium der Finanzen darum ersucht und an dem Rechtsstreit nur der Geschäftsbereich des ersuchenden Staatsministeriums beteiligt ist. Im übrigen wird die Zweigstelle die Vertretung nur in den Fällen des § 5 übertragen. Die Zweigstelle kann auch in den Fällen, in denen die Vertretung nicht übertragen wird, die Regierung oder die Ausgangsbehörde zuziehen.

(3) § 3 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 15. August 1950 in Kraft.

München, den 8. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung**

Vom 8. August 1950

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die tatsächlichen Voraussetzungen der §§ 1 und 2, des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes für die Geltendmachung von Ansprüchen stellt auf Ersuchen des zuständigen Versicherungsträgers das Bayerische Landesentschädigungsamt fest. Die Entscheidung des Landesentschädigungsamtes ist auch dem Berechtigten zuzustellen.

(2) Versicherungsträger, deren Geschäftsbereich sich über Bayern hinaus erstreckt, richten das Ersuchen (Abs. 1) an die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Entschädigungsbehörde.

§ 2

(1) Die Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes werden auf Antrag festgestellt.

(2) Der Antrag ist bei dem für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen.

(3) Die Rentenversicherungsträger haben nach Rechtskraft der Entscheidung des Landesentschädigungsamtes die zu berücksichtigenden Ersatzzeiten

und Steigerungsbeträge zu bestätigen. Die Bestätigung dient dem Berechtigten als Nachweis im gleichen Sinne wie die Aufrechnungsbescheinigung für Quittungs- oder Versicherungskarten.

§ 3

Die festgestellten Ersatzzeiten werden bei der Berechnung der Halbdeckung nach dem § 1265 der Reichsversicherungsordnung nicht mitgezählt, wohl aber die in dieser Zeit entrichteten Beiträge.

§ 4

Die Steigerungsbeträge nach dem § 4 des Gesetzes sind aus dem Versicherungszweige zu gewähren, dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung nach dem § 2 der Verordnung angehört oder zuletzt angehört hat.

§ 5

Als vorenthaltene Leistungen im Sinne des § 6 des Gesetzes gelten auch solche, die auf Grund der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen nicht mehr festgestellt wurden, obwohl die Voraussetzungen erfüllt waren.

§ 6

(1) Die vorenthaltene Versorgungsrenten sind nach den Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte bis einschließlich Mai 1945 nachzuzahlen.

(2) Für die Berechnung des Anspruches ist der tatsächliche ständige Aufenthaltsort des Berechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte).

(3) Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen ständigen Aufenthaltsort hat (Art. 21 und 22 des Gesetzes über Lei-

stungen an Körperbeschädigte und § 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 1. Mai 1949).

§ 7

(1) Bei Streit über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, dem § 3 Abs. 1 und dem § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist für Berechtigte, die ihren Wohnsitz in Bayern haben, im Verfahren nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) nebst den dazu geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu entscheiden.

(2) Bei Streit über die Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung wird im Verfahren der Sozialversicherung entschieden; bei Streit über Leistungen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte ist das Verfahren nach diesem Gesetz maßgebend.

(3) Soweit ein Anspruch auf Rentenleistungen noch nicht besteht, gilt bei Streit über die Feststellung der Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge das Verfahren nach dem § 1459 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8

Die Befugnis zum Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen nach § 9 des Gesetzes wird dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge übertragen.

§ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung in Kraft.

München, den 8. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard